

[VATER], xxx

Ansprechpartner: [VATER]

Verfassungsgerichtshof für das
Land Baden-Württemberg
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

Telefon: xxx

Fax: xxx

E-Mail: xxx

Datum: 9. September 2019

E I L T / Bitte sofort vorlegen

- Landesverfassungsbeschwerde und Antrag auf einstweilige Anordnung in Kindschaftssache
(Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG)

des

Herrn [VATER] (geb. xx.xx.1973),
xxx,

- Beschwerdeführer Vater (BfV.) -

und der minderjährigen

[KIND 1] (geb. xx.xx.2007),
xxx,

- Beschwerdeführerin Tochter (BfT.) -

gegen den Beschluss des

Amtsgericht Ulm,
Zeughausgasse 14,
89073 Ulm,
Az 1 F 894/19 (s. Anhang 1),
entschieden am 07.08.2019, postalisch zugestellt am 09.08.2019.

- Beschwerdegegner (Bg.) -

wegen Verletzung von

GG: Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1;

LV: Art. 2a, Art. 13;

CRC: Art. 3 Abs. 1, Art. 12, Art. 16, Art. 18, Art. 19;

EMRK: Art. 8, Art. 10 Abs. 1, Art. 14;

IPBPR: Art. 17.

Zulässigkeit

Die Landesverfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

- Der strittige Beschluss ist unanfechtbar.
- Der BfV. hat am 22.08.2019 Anhörungsrüge (s. Anhang 2) beim Bg. erhoben. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht ergangen.
- Die Frist zur Landesverfassungsbeschwerde wurde eingehalten. Der strittige Beschluss ging beim BfV. am 09.08.2019 postalisch ein.
- Die Entscheidung des Bg. ist ein Akt öffentlicher Gewalt.
- Der BfV. und die BfT. sind als natürliche Personen beschwerdebefugt.
- Die angegriffene Entscheidung betreffen den BfV. und die BfT. in ihren eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten unmittelbar nachteilig.

Es wurden nach Ansicht des BfV. alle Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren beigelegt, anhand derer der VerfGH BW beurteilen kann, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind. Da der BfV. und insbesondere die BfT. juristische Laien sind, wird der VerfGH BW unter Verweis auf Art. 13 EMRK freundlich um richterlichen Hinweis gebeten, falls überraschend weitere Unterlagen beigebracht werden sollen. Die Beiziehung von Akten des Ausgangsverfahrens sowie weiterer zitierter Verfahren wird ausdrücklich gestattet.

Anträge

Gemäß § 55ff des Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGHG) des Landes Baden-Württemberg wird Verfassungsbeschwerde erhoben wegen Verletzung der nachfolgend genannten Artikel der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV).

In der Hauptsache wird beantragt:

Die Sache wird unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückverwiesen, zur rechtlichen Beurteilung durch einen anderen Richter.

Der VerfGH BW stellt fest, dass die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie die diesbezüglichen allgemeinen Kommentare des Ausschuss der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen ein integraler Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind.

Zu o.g. hiermit anhängigen Hauptsacheverfahren wird gemäß § 25 Abs. 1 VerfGHG der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt:

Die 3 leiblichen Kinder des BfV ([KIND 2], [KIND 3], [KIND 4]), die noch nicht wie die BfT. den gewöhnlichen Aufenthalt beim BfV. haben, leben beim BfV. und deren Mutter hat das Recht und die Pflicht auf begleiteten Umgang mit den gemeinsamen 4 Kindern an einem Mittag pro Woche von Schulende bis 18:00 Uhr, ausgenommen in den Schulferien.

Hilfsweise wird beantragt, dass die Eltern ihre leiblichen 4 Kinder in der paritätischen Doppelresidenz betreuen, inklusive der hälftigen Betreuung während der Ferien in Baden-Württemberg.

Hinweis: Die BfT hat seit Mai 2019 ihren gewöhnlichen Aufenthalt beim Vater (BfV.), nachdem ihr die Gewalt im Umfeld der Mutter zu viel geworden ist und sie von der Mutter zum Vater floh. Hier wird auf Verfahren 1 F 689/19 am Bg. verwiesen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit (s.u.) wird beantragt,

diese einstweilige Anordnung ungeachtet eines Beschlusses des Bg. zur o.g. Anhörungsrüge vom 22.08.2019 zu erlassen.

Sowohl in der Hauptsache wie auch in der Eilsache wird beantragt:

Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen der Verfahren zu erstatten.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit (s.u.) wird das Gericht sehr freundlich darum gebeten,

den Beschluss in der Eilsache vorab per Fax zuzusenden.

Eilbedürftigkeit

Der Umgang der BfT. mit ihrer Mutter und deren Geschwistern soll gemäß strittigem Beschluss am **Freitag, 13.09.2019** beginnen. Die BfT. hat jedoch aufgrund der Gewalterlebnisse im Umfeld der Mutter Angst vor ihrer Mutter und will daher den angeordneten Umgang nicht in der angeordneten Form wahrnehmen.

Die 3 leiblichen Geschwister der BfT. sind nach wie vor schutzlos der Gewalt des Umfelds der Mutter ausgeliefert, von der die BfT. erfolglos dem Bg. berichtete.

Hinzu kommt, dass die BfT. wegen Terminverpflichtungen den angeordneten Umgang mit ihrer Mutter und den Geschwistern Freitags von 16 bis 19 Uhr voraussichtlich nicht wahrnehmen können wird.

Der Bg. hat trotz positiver Kenntnis von der mangelnden Qualität und mangelnden Qualifikation und den somit vorliegenden Gesetzesverstößen (§§ 79, 79a SGB VIII) des von ihm leichtfertig ausgewählten freien Trägers (s. Anhang 7) überraschend und völlig unnötig an der Begleitung des Umgangs im strittigen Beschluss festgehalten.

Auf das Schreiben des BfV. vom 22.08.2019 an den Bg. mit der Bitte um Klärung der Qualitätszweifel an diesem freien Träger sowie auf den hiesigen Vorschlag eines anderen, qualifizierteren Trägers, erfolgte vom Bf. bislang keine Antwort (s. Anhang 8).

Durch den somit momentanen, seit 09.05.2019 anhaltenden faktischen Kontaktabbruch der drei Kinder [KIND 2], [KIND 3] und [KIND 4] zu ihrer Schwester (BfT.) sowie zu deren Vater (BfV.), entstehen der BfT. und dem BfV. sowie den o.g. 3 Kindern voraussichtlich ein schwerer und unabwendbarer durch den Bg. verursachter Nachteil durch irreparable psychische Zustände und Folgeschäden in Form von Entfremdung (Krankheitssymptom bzw. Gesundheitsproblem WHO ICD-11 QE52.0), sollte der VerfGH BW nicht einschreiten.

Das Gericht wird sehr freundlich auf das Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen hingewiesen, sowie auf die Vorrangigkeit der Kinderrechte (Kindeswohl) gemäß Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK).

Begründung

1.

Der Gesetzgeber zu Art. 2a und Art. 13 LV, hat sich in der Drucksache 15/7412 des Landtag von Baden-Württemberg ausdrücklich auf die VN/UN-Kinderrechtskonvention berufen.

Es entspricht daher nach Ansicht des BfV. der Intention des BW Gesetzgebers, dass die Staatenpflichten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) mit der Ratifizierung ein integraler Bestandteil der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind.

Die Ratifizierung des Staatsvertrags verpflichtet unmittelbar alle Staatsorgane (Gerichte, Verwaltung, ...).

Die allgemeinen Kommentare (General Comments) des Ausschuss der Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Children) der Vereinten Nationen sind nach Ansicht des BfV. in diesem Zusammenhang als verbindliche handlungsleitende Hinweise zur CRC durch alle Staatsorgane in Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Daraus folgt nach Ansicht des BfV., dass die entsprechenden Rechtsnormen und Texte der CRC und die Kommentare der Vereinten Nationen zur CRC in die Verfahren des zu einer Entscheidung berufenen Gerichts, der zuständigen Behörden oder des Gesetzgebers im Land Baden-Württemberg einfließen müssen.

Entsprechend bezieht sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde u.a. auf die CRC.

2.

Die BfT. und der BfV. wurden in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 103 Abs. 1 GG).

2. 1.

Die BfT. wurde vom Bg. nicht gefragt, ob ihr 3 Stunden gemeinsame Zeit mit ihren Geschwistern genügen (s. Anhang 3). Gleichwohl entschied der Bg. im strittigen Beschluss, dass dies kindeswohldienlich sei.

2. 2.

Die BfT. wurde vom Bg. nicht gefragt, ob sie sich gegen die Gewalt im Umfeld der Mutter wehren kann (s. Anhang 3).

Trotzdem hat der Bg. im strittigen Beschluss entschieden, dass sich das elfjährige Kind gegen die Gewalt im Umfeld der Mutter (s. Anhang 3) wehren könne und solle:

„[KIND 1] hat sich eigenständig genug gezeigt, bei Problemen während des Umgangs mit der Mutter sich zur Wehr zu setzen, so dass ein unbegleiteter Kontakt zur Mutter kindeswohlverträglich erscheint.“

Die BfT. ist elf Jahre alt und hat sich laut Feststellung und Anordnung des Bg. gegenüber der Mutter zur Wehr zu setzen. Anstatt die betroffene BfT. zu schützen, fordert der Bg. sie zur Gegengewalt als Selbstschutz auf.

Der Bg. hat somit in keinsten Weise angemessen auf die Hilferufe der BfT. während der persönlichen Anhörung am 25.07.2019 reagiert. Die BfT. schilderte ihm währenddessen unter Tränen in eindrücklichen eigenen Worten die Gewaltsituation vom 23.07.2019, bei der die Mutter der BfT., die Tante [SCHWESTER DER MUTTER] mütterlicherseits und die Oma mütterlicherseits sowie die 3 Geschwister der BfT. zugegen waren:

„Ich habe aber Angst, dass Mama mich schlecht behandelt. [...] Ich möchte einfach nicht, dass ich schlecht behandelt werde, wenn ich bei Mama bin. Gestern und vorgestern haben sie zu mir gesagt, dass ich ein Verräter bin. [...] [SCHWESTER DER MUTTER], meine Tante, hat vorgestern gesagt, dass ich leiden soll. [...]“

Hier wird offensichtlich ein Kind von seiner Mutter und deren Umfeld in einen Loyalitätskonflikt genötigt. Die psychische Schädigung der BfT. durch das Umfeld der Mutter hält der Bg. im Vermerk folgendermaßen fest:

„[KIND 1] weint während diesen Angaben“

Der Bg. hat offensichtlich die BfT. durch den strittigen Beschluss in ihrer Ohnmacht gegenüber der vorsätzlichen Gewalt im Umfeld der Mutter belassen und mithin die ihm durch Art. 1 GG und Art. 2 GG, sowie Art. 13 LV auferlegte Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber einem Kind unterlassen.

2. 3.

Weder die BfT. noch der BfV. wurden gefragt, ob der Umgang der Mutter mit der BfT. Freitags von 16 bis 19 Uhr terminlich möglich ist (s. Anhang 3 und Anhang 4). Trotz dieses Versäumnisses beschloss der Bg. diese Umgangszeiten.

2. 4.

Weitere Verstöße des Bg. gegen Art. 103 Abs. 1 GG ergeben sich aus der beigefügten Anhörungsrüge (s. Anhang 2), die jedoch nicht zwingend als Teil der vorliegenden Verfassungsbeschwerde anzusehen ist. Sollte der VerfGH BW auch diese weiteren Verstöße aufklären wollen und hierzu weitere Unterlagen benötigen, so werden diese gerne bereitgestellt.

3.

Die sich aus 2.1., 2.2. und 2.3. ergebenden Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör stellen gleichzeitig Verstöße gegen Art. 2a LV und gegen Art. 12 CRC dar, die die BfT. beschweren.

4.

Dem General Comment Nr. 14 des Ausschuss der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen wurde vom Gericht nicht Folge geleistet, weshalb das sogenannte Kindeswohl (best interests of the child) vom Bg. nicht einmal hinreichend sachgerecht ermittelt wurde, was einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 CRC entspricht und die BfT. beschwert.

5.

Ohne sachgerechte Ermittlung des sogenannten Kindeswohl hat der Bg. signifikant das Recht der BfT. und des BfV. auf Achtung ihres Familienlebens eingeschränkt (Art. 8 EMRK, Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 16 CRC, Art. 18 CRC, Art. 17 IPBPR), indem er

- der BfT. nur 3 Stunden pro Woche mit ihren 3 jüngeren Geschwistern zubilligt und
- den BfV. überraschend einer offenkundig unsinnigen und unnötigen Begleitung des Umgangs (s.u.) mit den nicht beim BfV. und BfT. lebenden anderen 3 Kindern unterwirft.

6.

Der strittige Beschluss bezieht sich in der fortgeführten Anordnung der Begleitung des Umgangs auf den Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.06.2019 im Verfahren 11 UF 42/19 (s. Anhang 5). Aus dem Rückgriff des Bg. auf diesen OLG-Beschluss, ergeben sich weitere Verstöße gegen die LV.

Dem BfV. wird unfundiert ein unbegleiteter Umgang mit den drei leiblichen Kindern [KIND 2], [KIND 3] und [KIND 4] verwehrt bzw. der Kontakt signifikant eingeschränkt und faktisch ausgesetzt, und zwar mit der Begründung, dass der BfV. laut Bg. bzw. OLG Stuttgart diese Kinder schädige, sobald er mit ihnen über das sogenannte „Wechselmodell“ rede, d.h. über die paritätische Doppelresidenz bzw. gleichberechtigte und gleichwertige Betreuung der Kinder durch ihre getrennten Eltern zu jeweils 50%.

6. 1.

Die Gespräche des BfV. mit seinen Kindern über die nacheheliche Betreuung der Kinder fanden stets auf Wunsch der Kinder statt. Gegenteiliges wurde in keiner der Gerichtsakten nachgewiesen.

6. 2.

Der fiktive Tatvorwurf gegen den BfV., der die Grundlage für die o.g. Anordnung der Begleitung des Umgangs darstellt, wurde zu keiner Zeit in keinem den BfV. oder die BfT. betreffenden Verfahren am Bg. oder OLG Stuttgart bewiesen.

Der BfV. hat seine Kinder lediglich über ihr Recht aufgeklärt, vor Gericht gleichmäßig viel Betreuungszeit durch beide Eltern wünschen zu dürfen. Er hat den Kindern stets erklärt, dass er ihren Willen und ihre Wünsche respektieren wird, auch wenn die Kinder hauptsächlich beim Vater oder bei der Mutter leben wollen.

Weder der Bg. noch das OLG Stuttgart haben konkret nachgewiesen, dass der BfV. sich anders verhalten habe und konnten selbstverständlich nicht einmal ansatzweise zeigen, dass er den Kindern z.B. vielleicht gedroht haben könnte oder vielleicht sie zur paritätischen Doppelresidenz gezwungen haben könnte. Nicht einmal der im Verfahren 1 F 1274/18 vom Bg. bestellte sogenannte Sachverständige hat einen fiktiven Tatvorwurf der Gefährdung der Kinder durch einen vom BfV. ausgelösten Loyalitätskonflikt objektiv nachvollziehbar bewiesen (s. Anhang 6).

Zu keiner Zeit hat auch nur eines der Kinder dem Jugendamt, der Verfahrensbeiständin oder dem Gericht mitgeteilt, sie seien vom BfV. zu etwas gedrängt oder gar gezwungen worden. Gegenteilige Behauptungen sind allesamt auch von den Kindern widerlegt worden.

6. 3.

Der Bg. bzw. das OLG Stuttgart weisen weder eine existente noch eine drohende Schädigung der Kinder durch den BfV. im strittigen Beschluss nach, auch der OLG-Beschluss erbringt einen solchen Nachweis nicht.

Es ist kein Schaden der Kinder eingetreten und es besteht auch keine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen ließe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.09.2015 - 1 BvR 1292/15), die kausal mit dem Reden des BfV. mit seinen Kindern über die paritätische Doppelresidenz zusammenhängt.

Somit besteht kein konkreter Grund für die Anordnung der Begleitung des Umgangs und der Bg. missachtet aus sachfremden Erwägungen und aufgrund einer lediglich fiktiven bzw. abstrakten Gefährdung im strittigen Beschluss die o.g. Rechte des BfV. auf Achtung seines Familienlebens.

6. 4.

Folglich fingiert der Bg. aus der Wahrnehmung der Sorgepflicht des BfV. gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eine Gefährdung der Kinder. Dabei ist der BfV. lediglich seiner Elternverantwortung nachgekommen und hat seine Kinder gemäß deren Wunsch, über deren Rechte und die Rechte ihrer Eltern aufgeklärt.

Im strittigen Beschluss bzw. im OLG-Beschluss wird subtil behauptet, der BfV. würde den 3 Kindern einreden und sie damit gefährden, beide leibliche Eltern lieben zu sollen, mit beiden gleichen Zu- und Umgang haben zu sollen, bei beiden Eltern zeitanteilig gleich leben zu wollen.

Ein solches Argument ist blanker Unsinn. Ein bloßes Argument kann und darf ohnehin keine Rechtsgrundlage sein. Seriöse Aufklärung ist vonnöten.

6. 5.

Der Vorwurf des Bg. ist folglich als rein abstrakte und fiktive Gefährdung einzuschätzen, ohne dass daraus Rechtsfolgen abzuleiten sind. Sie beruht auf der Diskriminierung des BfV. a priori als weniger wichtigem Elternteil (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 14 EMRK) und verkennt somit das natürliche Elternrecht. Anders lässt sich nicht erklären, weshalb der Bg. das friedliche und informative Reden des Bf. mit seinen Kindern über die paritätische Doppelresidenz als Ursache für einen Loyalitätskonflikt sieht, der genauso gut von der Mutter ausgelöst werden könnte, weil diese die paritätische Doppelresidenz ablehnt.

Durch die vom Bg. konstruierte fiktive Gefahr, diskriminiert er nicht nur den BfV., sondern räumt der Mutter faktisch und willkürlich das Vetorecht gegen die paritätische Doppelresidenz ein, das ihr laut Beschluss des BGH vom 01.02.2019 - XII ZB 601/15 nicht zusteht.

Der Bg. benachteiligt mit dem strittigen Beschluss den BfV. und die BfT., weil die Freiheit und der Umfang der gemeinsamen Zeit mit den anderen 3 Kindern durch die Begleitung des Umgangs, der nur 2 Stunden alle 2 Wochen betragen soll, eingeschränkt wird.

6. 6.

Der Bg. erkennt, dass die vom BfV. mit seinen Kindern besprochene Gleichberechtigung der Eltern (d.h. Art. 3 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG) sowie das Recht der Kinder auf beide Eltern (Art. 18 CRC, idealerweise mit paritätisch geteilter Verantwortung gemäß General Comment 14, Abschnitt A.1.c) ein integraler Bestandteil des durch die Grundrechte des Bürgers statuierten Wertordnung bzw. Wertesystems sind (vgl. 1 BvR 400/51). Der strittige Beschluss des Bg. hätte auf den Mittelpunkt dieses Wertesystems ausgerichtet sein müssen (vgl. 1 BvR 578/63).

Stattdessen hat der Bg. in Bezug auf den von ihm unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“, die Grenzen vertretbarer Auslegung und der Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung überschritten, indem er die friedliche Aufklärung der Kinder durch den BfV. über die Gleichberechtigung der Eltern und das Recht der Kinder auf beide gleichberechtigte Eltern als abstrakte Kindeswohlgefährdung konstruiert und somit dem BfV. und der BfT. auf diskriminierende Art und Weise eben diese Rechte verwehrt.

Der Bg. impliziert somit im strittigen Beschluss, dass eine auch zeitanteilig gleichberechtigte Betreuung der Kinder nicht dem Kindeswohl entspräche.

Die Interpretation des Kindeswohls im strittigen Beschluss, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, findet insgesamt keinen Widerhall im Gesetz und greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (vgl. 1 BvR 918/10, Rn. 53).

6. 7.

Mit einer lediglich fiktiven bzw. unbewiesenen und abstrakten Kindeswohlgefährdung tabuisiert der Bg. das Thema „paritätische Doppelresidenz“ innerhalb der Trennungsfamilie und sanktioniert die diesbezügliche Meinung des BfV. mit der Begleitung des Umgangs.

Es liegt daher ein ungerechtfertigter Verstoß gegen die Meinungsfreiheit des BfV. (Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 EMRK) und ein ebenso ungerechtfertigter Eingriff in seine Privatsphäre (Art. 8 EMRK) im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) vor.

7.

Anhand der unter 2. bis 6. gerügten Grundrechtsverletzungen des Bg. ist ersichtlich, dass der strittige Beschluss aufgrund sachfremder Erwägungen erging. Es liegt eine institutionelle Kindeswohlgefährdung durch den Bg. vor, die die BfT. zudem körperlich und seelisch schädigt. Der Bg. missachtet die Rechte der BfT. gemäß Art. 13 LV und Art. 19 CRC.

8.

Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welchen Gesetzes der Bg. der BfT. den Schutz gemäß Art. 13 LV vor der gegen sie gerichteten Gewalt der Mutter und deren Umfeld (s. Anhang 3) verwehrt, wenn er ohne sachgerechte Ermittlung behauptet, die BfT. könne sich selbst dagegen wehren. Es liegt somit auch eine Verletzung des Art. 19 Abs. 1 GG durch den Bg. zum Nachteil der BfT. vor.

Die BfT. muss mit ihren 11 Jahren um ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohl fürchten, sobald sie sich ihren Geschwistern nähert. Darin liegt ein Verstoß gegen den gesamten Kern des Grundgesetzes, insbesondere aber Art. 1 GG und Art. 2 GG.

Die BfT. hat in der Anhörung am 25.07.2019 die Gewalt klar zum Ausdruck gebracht (s. Anhang 3).

9.

Der Bg. äußert im strittigen Beschluss die Erwartung, der BfV. solle sich ohne umfangreichen Fragenkatalog an den freien Träger wenden und für die Durchführung der Begleitung des Umgangs sorgen.

Damit schränkt der Bg. willkürlich das Recht des BfV. als Leistungsbezieher einer Kinder- und Jugendhilfe ein, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gemäß §§ 79, 79a SGB VIII zu prüfen. Der Bg. stellt sich hiermit in Widerspruch zum Gesetzgeber, der mit diesen Vorschriften die Kinder und Familien schützen möchte.

Dies stellt einen ungerechtfertigten Eingriff des Bg. in die Privatautonomie des BfV. und dessen

selbstbestimmte Wahrung seiner Rechte (Verstoß gegen Art. 1 GG und Art. 2 GG) sowie die Rechte seiner Kinder (Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG) dar, und zwar ohne Nennung eines Gesetzes (Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 GG).

Somit diskriminiert der Bg. den BfV. als Leistungsbezieher unter Missachtung von Art. 3 Abs. 1 GG.

[VATER]

[KIND 1]

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Beschluss des Bg. vom 07.08.2019 im Verfahren 1 F 894/19
- Anhang 2: Anhörungsrüge vom 22.08.2019 gegen den Beschluss des Bg. vom 07.08.2019 im Verfahren 1 F 894/19
- Anhang 3: Vermerk zur Anhörung der Kinder am 25.07.2019 durch den Bg. im Verfahren 1 F 894/19
- Anhang 4: Vermerk zur Verhandlung am 25.07.2019 im Verfahren 1 F 894/19.
- Anhang 5: Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.06.2019 im Verfahren 11 UF 42/19.
- Anhang 6: Vermerk zur Verhandlung am 24.01.2019 im Verfahren 1 F 1274/18.
- Anhang 7: Schreiben vom 16.07.2019 des BfV. an den Bg. zur Unmöglichkeit der Begleitung des Umgangs im Verfahren 1 F 894/19.
- Anhang 8: Schreiben vom 22.08.2019 des BfV. an den Bg. mit der Bitte um richterlichen Hinweis zur Unmöglichkeit der Begleitung des Umgangs im Verfahren 1 F 894/19.